Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3270 | F 05 90 900-288
E fv-pb@wko.at
W http://wko.at

An alle Mitgliedsbetriebe, die das
Gewerbe Personenbetreuung
(gemäß § 159 GewO 1994) und das
Gewerbe Organisation von Personenbetreuung
(gemäß § 161 GewO 1994) ausüben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/PB/16/KS	3270	09.03.2016

Trennung des Gewerbes Personenbetreuung; Verlautbarung der Änderung der Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung; Verlautbarung der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung erlaubt sich, Sie über folgende Neuerungen zu informieren:

1) **Trennung des freien Gewerbes Personenbetreuung in folgende zwei freie Gewerbe:**
   a. **Personenbetreuung**
   b. **Organisation von Personenbetreuung**

   (BGBl. I Nr. 81/2015, gültig seit 10.07.2015)

   Mit dieser Trennung sind folgende Änderungen/Vorgaben verbunden:
   - Für die Vermittlung von PersonenbetreuerInnen an betreuungsbedürftige Personen (inklusive Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Vermittlung) bedarf es einer Gewerbeberechtigung für die Organisation von Personenbetreuung.
   - Gewerbetreibende, die bis zum 09.07.2015 das Gewerbe Personenbetreuung ausgeübt haben (Personenbetreuer), dürfen weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 auch PersonenbetreuerInnen vermitteln.
     Um diese Tätigkeit auch ab 01.01.2017 ausüben zu können, bedarf es einer Anzeige bei der Behörde.
   - PersonenbetreuerInnen können im Verhinderungsfall ihre Vertretung organisieren.
   - Die Vorgaben betreffend die Qualitätssicherung für Personenbetreuung gemäß § 160 GewO (z.B. Verschwiegenheitspflicht, Auskunftgewährung in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, Vereinbarung von Handlungsleitlinien, Haushaltsbuch,…etc.) gelten nun für beide freien Gewerbe.

An dieser Stelle weist der Fachverband ausdrücklich darauf hin, dass man für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit über eine entsprechende, aktive Gewerbeberechtigung verfügen muss, andernfalls man mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlichen Folgen rechnen muss, die mitunter kostenintensiv sein können.

2) **Änderung der Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung**
(BGBl II Nr. 278/2007 in der Fassung BGBl II Nr. 396/2015, gültig ab 02.01.2016)

Die bisher, lediglich nur in einem geringen Umfang bestehenden Ausübungsregeln für die Vermittlung von Leistungen der Personenbetreuung werden aus den Standes- und Ausübungsregeln für die Leistungen der Personenbetreuung gestrichen (ehemaliger § 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 278/2007).

3) **Verlautbarung der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung**
(BGBl II Nr. 397/2015, gültig ab 02.01.2016)

Diese Vorschriften gelten für alle Mitglieder, die das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung ausüben und auch für jene PersonenbetreuerInnen, die zulässigerweise noch bis Ende 2016 im Rahmen ihrer alten Gewerbeberechtigung diese Tätigkeit ausüben. Mit diesen Standes- und Ausübungsregeln wurden Qualitätsmaßstäbe festgelegt, die ab 2. Jänner 2016 für alle Gewerbetreibende, die Personenbetreuung organisieren, gelten.

Der Fachverband hat die wesentlichen Neuerungen (Auszug), insbesondere die daraus entstehenden Rechte und Pflichten sowie die Informationen zu Gewerbe-An- und Abmeldungen in einem gesonderten Informationsblatt zusammengefasst (siehe Anlage).

Abschließend weist der Fachverband darauf hin, dass die neuen Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung in verschiedenste Sprachen übersetzt auf der Homepage des Fachverbandes zur Verfügung stehen:
(https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Personenberatung_Personenbetreuung/Standes--und-Ausuebungsregeln-fuer-die-Organisation-von-P.html).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Herz, MSc e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild e.h.
Geschäftsführer

Anlage
Informationsblatt